

Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Gerichtliches Verbot
Publikationsdatum: KABZH 18.05.2026
Öffentlich einsehbar bis: 18.05.2029
Meldungsnummer: KO-ZH04-0000002310

Publizierende Stelle
Gemeinde Hausen a.A. - Gemeindeammannamt Hausen a.A., Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis

Gerichtliches Verbot, Unterdorf 7, 8915 Hausen am Albis

Gesuchstellende Partei:
Politische Gemeinde Hausen am Albis
Zugerstrasse 10
8915 Hausen am Albis
Schweiz

Angaben zum gerichtlichen Verbot:
Unberechtigten wird das Führen und Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf der Liegenschaft Kat. Nr. 3203, EGRID CH2585407733003, Unterdorf 7, 8915 Hausen am Albis, verboten.

Berechtigt auf den markierten Parkplätzen sind ausschliesslich Mieter, Besucher, Lieferanten und Personal der Gemeinde Hausen am Albis. Ausserhalb der markierten Parkflächen ist jegliches Abstellen von Fahrzeugen untersagt.

Wer dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.- bestraft.

Beschlussdatum: 04.03.2026

Verfügende Stelle:
Bezirksgericht Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis

Rechtliche Hinweise:
Durch die richterlichen Behörden ist das vorstehende gerichtliche Verbot in Anwendung von Art. 258 bis 260 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) verfügt worden. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert der angegebenen Frist bei der Kontaktstelle Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 17.06.2026

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Affoltern
Einzelgericht im summarischen Verfahren
Im Grund 15
8910 Affoltern am Albis